

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VIII. Jahrgang.

Daressalam, 3. August 1907.

No. 18.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Zahlung von Schadenersatz an durch den Aufstand Geschädigte. — Zusatz und Ergänzung zur Verordnung betr. Führung und Besitz von Feuerwaffen und Schiessbedarf und den Verkehr mit denselben. — Bekanntmachung betr. die Bezirksrüte Moschi, Tabora und Muansa. — Bekanntmachung betr. Aufhebung des Kriegszustandes im Nordwesten von Ssongea. — Bekanntmachung betr. Aufhebung der Sperrung des nordwestlichen Teile des Bezirks Ssongea. — Bekanntmachung betr. Bildung einer Intendantur für die Schutztruppe. —

Bekanntmachung.

Der aus den Zahlungen der unterworfenen Aufständigen gebildete Fond soll demnächst zur Verteilung gelangen, nachdem die Prüfung und Feststellung der bereits angemeldeten Forderungen binnen kurzem beendet sein wird.

Alle die jenigen, welche aus Anlass des Eingeborenen-Aufstandes noch Schadenersatz-Ansprüche geltend machen wollen, werden deshalb aufgefordert, ihre Ansprüche unter Einreichung etwa vorhandener Belege bis 1. Dezember d. J. bei der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt oder Militärstation) zur Anmeldung zu bringen.

Spätere Anmeldungen können nur nach Massgabe der dann etwa noch vorhandenen Mittel Berücksichtigung finden.

Daressalam, den 29. Juli 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr v. Rechenberg.

J.No. 8977/I.S.

Verordnung.

a.) Der § 6 der Verordnung betr. die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schiessbedarf und den Verkehr mit denselben vom 9. März 1906 — Amtl. Anzeiger vom 17. März 1906 No. 9 — erhält folgenden Zusatz:

Für die Erteilung und gegebenenfalls für die Zurückziehung der Erlaubnis zur Führung und zum Besitz von Feuerwaffen ist auch die Bezirksnebenstelle Aruscha zuständig.

b.) Die Bekanntmachung betr. Feuerwaffen und Schiessbedarf vom 9. März 1906 — Amtl. Anzeiger vom 17. März 1906 J.No. 9 — wird dahin ergänzt, dass als Einfuhrplatz für Feuerwaffen und Schiessbedarf gemäß § 3 der Verordnung vom 9. März 1906 betr. die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schiessbedarf an der Binnengrenze auch Aruscha erklärt wird. Der öffentliche Lageraum für Feuerwaffen und Schiessbedarf ist bei der Bezirksnebenstelle eingerichtet.

Daressalam, den 26. Juli 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr v. Rechenberg.

No. 12986/07. Rf.I.N.

Bekanntmachung.

Nach Anhörung der zuständigen Bezirksamt-männer habe ich gemäss § 4 der Verordnung, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika, vom 29. März 1901 die nachstehenden Personen zu Mitgliedern der Bezirksrüte bzw. zu deren Stellvertretern für die Dauer der nächsten Amtsperiode 1907 und 1908 ernannt.

Bezirk Moschi:

1. Senior Althaus, Mamba,
2. Superior Dürr, Kiboscho,
3. Pflanzer Domke, Kibognoto,
4. Pflanzungsleiter König, Kibohöhe,
5. Pflanzer Uffert, Aruscha;

Stellvertreter:

1. Pater Balthasar, Kilema,
2. Missionar Fokken, Meru,
3. Pflanzer Luis, Weru-Weru-Tal,
4. Pflanzer Muhl, Aruscha,
5. Pflanzer Richter, Rombo.

Bezirk Tabora:

1. Kaufmann Herms, Tabora,
2. Pater Gass, Tabora,
3. Postsekretär Zissviller, Tabora;

Stellvertreter:

1. Vertreter der D. O. A. G. Baumann, Tabora,
2. Pastor Seibt, Urambo,
3. Bez. Sekretär Siegel, Tabora.

Bezirk Muansa:

1. Kaufmann Greiner, Muansa,
2. Pflanzer Herrmann, Kome,
3. Superior Barthelemy, Bukumbi,
4. Zollinspektor Broschell, Muansa;

Stellvertreter:

1. Kaufmann Meyer, Muansa,
2. Pflanzer Wiegand, Nera,
3. Ansiedler Schützinger, Ssima,
4. Ansiedler Lüdicke, Muansa.

Daressalam, den 31. Juli 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr v. Rechenberg.

J.-No. 14109/I. N.